



Landschaftspflegeverband
Landkreis Göttingen e.V.

Satzung

des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Göttingen e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Göttingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in den §§ 1 u. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wünschenswert und notwendig sind.

Hierzu gehören:

- a) für ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Naturschutzbehörden die gegebenenfalls notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen,
- c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes zu informieren.

- d) die Unterstützung einer nachhaltigen Regionalentwicklung als lokale Partnerschaft. Hierzu zählt insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Konzepten im ländlichen Raum, die das Besondere der Region herausarbeiten und ihre Eigenkräfte weckt. Dies geschieht auch unter Inanspruchnahme von staatlichen Programmen zur Förderung von Regionalmanagement und integrierten Entwicklungsansätzen.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden, unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit, vorrangig die Mitglieder des Verbandes, ortsansässige Landwirtinnen oder Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
- (3) Die Zusammenarbeit von Landwirtinnen und Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern und sonstigen Institutionen, wie z.B. Naturpark Münden, erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
- (5) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben, die jährlich zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 1 Monat (30 Tage) zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 1 Monat (30 Tagen) auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt, oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden zu Wählenden, welche meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige oder derjenige mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahmen des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahmen des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) und 13 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand gehören folgende Gruppen an:

5 Vorstandsmitglieder: Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Fraktion des Kreistages (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, FDP, SPD) sowie eine Gemeinde-/Städtevertreterin oder ein Gemeinde-/Städtevertreter.

5 Vorstandsmitglieder: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Landvolkes, des Maschinenringes, der Arbeitsgemeinschaft der Realverbände Feldmark und des Beratungsförstamtes.

5 Vorstandsmitglieder: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Biologischen Schutzgemeinschaft, des Naturschutzbundes Deutschland, des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der Jägerschaft und eine Naturschutzbeauftragte oder ein Naturschutzbeauftragter.

Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind so zu wählen, dass aus jeder der drei genannten Gruppen jeweils ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstand gehört. Jede Gruppe schlägt ihren Vertreter aus ihrer Gruppe für den geschäftsführenden Vorstand vor. Die Wahl erfolgt dann in Einzelabstimmungen durch die Mitgliederversammlung.

Die Gemeinde-/Städtevertreterin oder der Gemeinde-/Städtevertreter im Vorstand wird von den Gemeinden und Städten benannt, die Mitglieder dieses Vereins sind.

Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Göttingen ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie oder er kann sich durch Mitglieder der Kreisverwaltung vertreten lassen.

- (3) Vorstandssitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 2

Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen. Der Antrag muss mit einer Begründung versehen sein.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes,
 - Regelung von Personalangelegenheiten.
- (6) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit diese oder dieser verhindert ist.

§ 9

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 10

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen der oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eine Rechnungsprüferin oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann die andere Rechnungsprüferin oder der andere Rechnungsprüfer eine Ersatzrechnungsprüferin oder einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt.

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muß schriftlich begründet sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 aller zum Verein gehörenden Mitglieder.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen. Die Auflösung des Vereins kann dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Göttingen, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 08.12.1994 in Göttingen angenommen. Sie tritt am 08.12.1994 in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.1995 ergänzt.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2000 erfolgte eine Änderung der Satzung in § 8.

Auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2004 erfolgte eine Ergänzung der Satzung in § 2.